

12. XI. 1915

Lieferungsverträge und Höchstpreise.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. November beschlossen, daß Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstige Fett-erfahstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der betreffenden Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor dem 12. November d. J. festgesetzt, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist. Streitigkeiten zwischen den

Vertragsparteien entscheidet ein Schiedsgericht. Bei einem Lieferungsvertrage über die oben genannten Gegenstände, der vor dem 12. November d. J. abgeschlossen ist und für den ein Höchstpreis nicht besteht, steht die Befugnis zur Anrufung des Schiedsgerichtes dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann. Auch hier ist jedoch die Anrufung des Schiedsgerichtes ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat auch der Verkäufer das gleiche Recht, was bei den anderen Gegenständen dem Käufer zusteht. (W. L. B.)